



Stadt Bad Blankenburg

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Blankenburg am 17.10.2018

1. Bericht des Bürgermeisters

Sehr geehrte Bad Blankenburger, Mitglieder des Stadtrates, Ortsteilbürgermeister, Vertreter der städtischen Gesellschaften, Verwaltungsmitarbeiter und Vertreter der Presse,

seit der letzten Stadtratssitzung gibt es wieder viel zu berichten und gerne gebe ich hier einen Abriss darüber.

Vom 7.9. bis zum 9.9.2018 durfte ich gemeinsam mit unserer Lavendelkönigin meinen Antrittsbesuch in unserer Partnergemeinde Tarnau zum Erntedankfest wahrnehmen. Ich war begeistert von der offenen Art und Gastfreundlichkeit und wir haben uns richtig wohlgefühlt. Ich werde nach unseren Möglichkeiten die Partnerschaft gemeinsam mit Vereinen und Privatpersonen versuchen auszubauen und zu intensivieren. Danke, besonders dem Volkschor Bad Blankenburg und Herrn Frank Persike, ohne deren Engagement diese Partnerschaft nicht zu Stande gekommen wäre.

Da wir einmal bei Veranstaltungen sind, es gab in unserer Stadt eine Menge die überregionale Bedeutung haben. Die Jungle Week vom 19.09. bis zum 22.09.2018 hat, zum mittlerweile zehnten Mal, Begeisterungen bei Kindern, Jugendlichen und auch Erwachsenen ausgelöst. Danke dem Team des Jugendnetzwerks Bad Blankenburg für den ehrenamtlichen Einsatz. Vielen Dank auch den Sponsoren und Helfern, dem Bauhof und Mitarbeitern der Verwaltung, die solche Erlebnisse mit ermöglichen.

Zeitgleich am 21.09. und 22.09.2018 fand die InKontakt Messe in der Stadthalle statt und hat wiederum neue Bestmarken aufgestellt. 105 Aussteller und über 10600 Angebote für Jobs, Ausbildungsplätze und Praktika sind nur einige davon. Die Entwicklung zeigt, dass es viele Unternehmen erkannt haben, früh die Jugend und Gesellen an die Arbeitsstelle zu binden und Perspektiven zur Abwanderung zu bieten. Auch für die Stadtentwicklung ist ein Einkommen zum Auskommen eine wichtige Größe.

Am 7.10.2018 wurde feierlich der neu sanierte Kirchturm eingeweiht und mit dem Erntedankfest und einem Gottesdienst in der Kirche gesegnet. Schade, dass ich nicht persönlich daran teilnehmen konnte.

Zur Arbeit in der Verwaltung möchte ich zu folgenden Punkten heute informieren. Seit dem 1.10.2018 gilt im Bereich der Altstadt ein neues Parkraumkonzept. Alle Anwohner sind mit einem Schreiben auf die Neuerungen informiert worden. Ab dem 15.10.2018 wird nach diesem Konzept auch seitens des Ordnungsamtes kontrolliert. Dass dies nicht immer auf Verständnis stößt, habe ich seit Montag öfters erlebt.

Die Kurbeitragsatzung ist gerade in Überarbeitung und soll zeitnah in den Ausschüssen beraten werden. Dies geschieht in Absprache mit den Beherbergungsbetrieben und Hotels.

Eine Überarbeitung der ordnungsbehördlichen Verordnung wird gerade in Zusammenarbeit mit den Kontaktbereichsbeamten vorgenommen, so dass wir in der nächsten Sitzungsrunde auch diese zur Beratung nochmal vorlegen können.

Zur Organisationsveränderung im Rathaus ist aufgrund personeller Engpässe noch keine weitere Detailplanung vorgenommen, wird aber zielstrebig weiter verfolgt.

Die Haushaltspläne der Kindergärten sind mit den Trägern vorbesprochen und werden inhaltlich nachgebessert und am 8.11.2018 im Sozialausschuss

gemeinsam mit den Vertretern der drei Kindergärten zur Diskussion gestellt. Nach dem Besuch des Besitzers des Schwarzecks am 20.08.2018 in der Stadtverwaltung habe ich gemeinsam mit der Verwaltung diese Woche einen Brief an die gemeldete Adresse geschrieben, wo wir um eine zeitnahe Rückmeldung der Vermarktungsideen des Objektes und eine Geltendmachung der Zahlungspflicht der Kaufsumme und der aufgelaufenen Grundsteuern hinweisen. Eine Antwortdauer von 4 Wochen wurde dem Besitzer eingeräumt. Über ein eventuelles Antwortschreiben oder weitere Kontakte werde ich den Stadtrat unterrichten.

Zum Thema ehemaliger tegut-Markt gibt es Absichten eine Nutzungsänderung herbeizuführen, um eine Nachnutzung als Gewerbehalle anzustreben. Hier ist ein Bad Blankenburger Unternehmen bereit, sich zu erweitern und weitere Arbeitsplätze zu schaffen.

Erfreulich aus Bad Blankenburger Sicht ist der Baubeginn am historischen Chrysopraswehr. Seit Anfang Oktober ist die ausführende Baufirma vor Ort und hat mit der so wichtigen und lange herbeigesehten Notsicherung begonnen. Diese Baumaßnahme soll nach Absprache mit der TLUG so ausgeführt werden, dass nach dem Abschluss eine Standsicherheit für ca. 80 Jahre gewährleistet werden kann. Über 500.000 € wird diese Maßnahme das Land Thüringen kosten. Einen großen Anteil an dem jetzigen Prozess hat die Bevölkerung von Bad Blankenburg und in erster Linie der Bürgerbeauftragte Dr. Kurt Herzberg, der diesen koordiniert hat. Angeregt mit dem Bürgeranliegen: BE-712/16 - Chrysopraswehr Bad Blankenburg eingereicht von Matthias Jahn (FW- Bürger für Bad Blankenburg) hat dies auch mit Hilfe des Stadtrates und den zwei Bürgerinitiativen einen positiven Abschluss gefunden.

Zu unseren Ortsteilen:

Hier fanden in Großgörlitz zwei Veranstaltungen im Oktober statt. Zum einen am Vortag zum Tag der deutschen Einheit und die traditionelle Kirmes am letzten Wochenende.

Die Baumaßnahme in Watzdorf führt zu viel Verkehr in den Ortslagen Klein- und Großgörlitz und wir werden zum Abschluss gemeinsam mit dem Landratsamt eine zügige Wiederherstellung der Bankette und eine Zustandsverbesserung absprechen.

In dem Ortsteil Zeigerheim fand die Ortschaftsratsitzung statt und die Herstellung einer Tempo 30 Zone beschäftigt immer noch die Bürger. Auch hier werden wir mit dem Bauamt nochmals aktiv, um dies wiederholt bei der zuständigen Behörde zu klären.

In den Ortsteilen Böhltscheiben, Cordobang und Fröbitz sind durch den Sturm am 23.09.2018 eine Vielzahl von Bäumen umgestürzt und auch Dächer beschädigt worden. Einen besonderen Dank an die Feuerwehrleute der Höhendörfer, die die Befahrbarkeit der Straßen wieder herstellen konnte. Ich selber war in der Einsatzzentrale der Feuerwehr Bad Blankenburg und habe mit dem Führungsteam die Schadenslage koordiniert. Hier gab es 34 Einsatzstellen, die es abzarbeiten galt. Eine vorübergehende Sperrung des gesamten Kurparkbereichs konnte mit dem Bereitschaftsteam des Bauhofes und des Ordnungsamtes kurzfristig realisiert werden. Die Sperrung des Schwarzatalts dauerte eine Woche und die Sperrung des Radweges wird noch einige Wochen andauern.

Ab nächste Woche stehen die Einwohnerversammlungen auf dem Programm und ich freue mich schon auf rege Beteiligung. Einige Ortsteile haben schon Ihre dringenden Probleme vorab mitgeteilt, so dass wir dort schon gezielt Auskunft geben können.

Zur Arbeit im Städtedreieck gibt es folgendes zu berichten. Es fand am 26.09.2018 der Rat der Bürgermeister im Rathaus Rudolstadt statt und es wurde gemeinsam mit der LEG an einer Umsetzung von Einzelpunkten aus der LGS 2024 weiter gearbeitet. Hier erwarten wir als Bürgermeister eine Antwort aus der Staatskanzlei. Die Planungen für den Neujahrsempfang, der am 11.01.2019 zum 11. Mal in unserer Stadthalle stattfindet, sind fast abge-



schlossen und es konnte ein Festredner für diese Veranstaltung angeworben werden.

Leider hat sich die Stadt Saalfeld zur Zeit gegen eine Weiterführung der Neuplanung des regionalen Einzelhandelskonzeptes entschlossen und diese erstmal gestoppt, bis die Entscheidung zum Drogeriemarkt am Marktkauf nochmal mit dem Landratsamt geklärt ist.

Meine erste Teilnahme an der Jahresversammlung des Gemeinde- und Städtebundes in Erfurt in Verbindung mit der Kommunalen Informationsbörse Thüringen war sehr aufschlussreich und ich habe viele Anregungen für unsere schöne Stadt mitgenommen und werde dies mit den zuständigen Amtsleitern besprechen und für die nächsten Stadtratssitzungen vorbereiten. Vielen Dank.

2. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung:

Beschluss BB 478/VI/2018

Der Stadtrat genehmigt das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 05.09.2018.

Beschluss BB 477/VI/2018

Stellungnahme zum Entwurf des Thür. Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019

Satzung über die Friedhofsgebühren der Stadt Bad Blankenburg

Aufgrund des § 19 (1) und (2) i.V.m. § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.2016 (GVBl. S. 518) und § 36 der Friedhofssatzung der Stadt Bad Blankenburg vom 29.07.2005, der 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Stadt Bad Blankenburg vom 16.12.2009 und der 2. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Stadt Bad Blankenburg vom 25.10.2011 hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in der Sitzung am 27.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Bad Blankenburg vom 29.07.2005, der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2009 und der 2. Änderungssatzung vom 25.10.2011 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) Bei Erstbestattungen, die nachfolgenden volljährigen Angehörigen
 - 1) der Ehegatte,
 - 2) der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 - 3) die Kinder,
 - 4) die Eltern,
 - 5) die Geschwister,
 - 6) die Enkelkinder,
 - 7) die Großeltern,
 - 8) der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - 9) die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.Kommen für die Bestattungspflicht nach Satz 1 Nr. 1 bis 8 mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren

Person vor; Beauftragte gehen Angehörigen vor.

- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- 2) Schuldner für die Gebührenschuld ist in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde/Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
 - 3) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Bekanntgabe der jeweiligen Leistung.
- 2) Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- 1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung, derzeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546).
- 2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- 3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung derzeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24), letzte berücksichtigte Änderung: § 37 a geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2015 (GVBl. S. 131, 133).

II. Gebühren

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren pro Trauerfeier erhoben:

- | | |
|---|-----------|
| a) Benutzung der Trauerhalle einschließlich Reinigung | 90,00 EUR |
| b) Ausschmückung der Trauerhalle | 25,00 EUR |
| c) Beheizung der Halle | 15,00 EUR |

§ 6 Bestattungsgebühren

- 1) Für eine Erdbestattung werden folgende Gebühren erhoben:
Öffnen und Schließen des Grabes, einschließlich Grabmatte und Erstaufhügelung 1 220,00 EUR
Zulage bei Bodenfrost 35,00 EUR
- 2) Für eine Urnenbeisetzung werden Gebühren erhoben:
 - a) Neues Grab: Urnenreihengrabstätte, Urnenwahlgrabstätte, Urnengemeinschaftsgrabstätte, Urnengemeinschaftsgrab 218,00 EUR
 - b) Bestehendes Grab: Urnenbeisetzung in einer Grabstätte für Erdbestattungen, Urnenbeisetzung in einem bereits bestehenden Grab 233,00 EUR
- 3) Überführung einer Urne 30,00 EUR

§ 7 Gebühren für Aus- oder Umbettung

- 1) Für die Ausgrabung von Urnen wird eine Gebühr in Höhe 45,00 EUR erhoben



- 2) Für die Wiederbeisetzung von Aschenresten wird eine Gebühr entsprechend § 6 Punkt 2 dieser Satzung erhoben.

§ 8 Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

Für die Überlassung von Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

- 1) Erdgrabstätten:
 - a) Reihengrabstätte für Erdbestattungen für die Nutzungsdauer von 20 Jahren für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr (nur bedingt Beisetzung von Urnen möglich, nicht nachkaufbar) 590,00 EUR
 - b) Wahlgrabstätte für Erdbestattungen für die Nutzungsdauer von 20 Jahren für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr 690,00 EUR
 - c) mehrstellige Grabstätte (2 Grabstellen) für die Nutzungsdauer von 20 Jahren für jede weitere Grabstelle 1 385,00 EUR
690,00 EUR
 - d) Reihengrabstätte für Erdbestattungen für Kinder bis zum vollendetem 6. Lebensjahr, Nutzungsdauer 20 Jahre, nicht nachkaufbar 220,00 EUR
 - e) Grabstätte für anonyme Erdbestattungen (grüne Wiese); für die Dauer des Nutzungsrechtes von 20 Jahren 1 030,00 EUR
- 2) Urnengrabstätten:
 - a) Urnenreihengrabstätte, Nutzungsdauer 15 Jahre, nicht nachkaufbar 160,00 EUR
 - b) Urnenwahlgrabstätte, Nutzungsdauer 15 Jahre 185,00 EUR
- 3) Verlängerungsgebühren
 - a) Erdgrabstätte pro Jahr für eine Grabstelle 34,00 EUR
 - b) Urnengrabstätte pro Jahr pro Grabstätte 12,00 EUR
- 4) Für die Überlassung eines Begräbnisplatzes in der Urnengemeinschaftsgrabstätte (namenlos) werden Gebühren von 240,00 EUR
Für die Dauer des Nutzungsrechtes von 15 Jahren erhoben
- 5) Für die Überlassung eines Begräbnisplatzes in dem Urnengemeinschaftsgrab (mit Name auf Stele) werden Gebühren von 560,00 EUR
erhoben. Diese Gebühr umfasst die Kosten für Grabherstellung, Stele, das Namensschild sowie die Erstbepflanzung und gärtnerische Instandhaltung für die Dauer des Nutzungsrechtes von 15 Jahren.

§ 9 Gebühren für die Grabberäumung

- 1) Für die Beräumung von Bepflanzung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit /Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger werden pro Grabstelle erhoben:
 - a) Erdwahlgrabstätte, einsteilig 140,00 EUR
 - b) mehrstellige Grabstätte, pro Grabstelle 140,00 EUR
 - c) Erdreihengrabstätte 140,00 EUR
 - d) Urnenwahlgrabstätte, Urnenreihengrabstätte, 120,00 EUR
 - e) Kindergrabstätte 120,00 EUR
- 2) Für die Entfernung von Einfassungen und Grabsteinen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Erdwahlgrabstätte, einsteilig und Erdreihengrabstätte 44,00 EUR
 - b) mehrstellige Grabstätte pro Grabstelle 44,00 EUR
 - c) Urnenwahlgrabstätte, Urnenreihengrabstätte 40,00 EUR
 - d) Kindergrabstätten 40,00 EUR
- 3) Bei der Beräumung der Grabstätte vor Ablauf des Ruherechtes werden über die Gebühren der Grabberäumung hinaus keine Gebühren erhoben.

ben. Die gezahlten Gebühren für die Zeit des Nutzungsrechtes werden nicht erstattet.

§ 10 Verwaltungsgebühren

- 1) Für die Prüfung und Genehmigung eines Grabmals werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Grabtafeln 7,50 EUR
 - b) Grabmale 19,00 EUR
 - Erdwahlgrabstätte 25,00 EUR
 - Familiengrab 12,00 EUR
 - Erdreihengrab 7,50 EUR
 - Kindergrabstätte, Urnenwahlgrabstätte, Urnenreihengrabstätte
- 2) Erteilung von Nutzungsrechten an Gräbern
 - a) Für die Erteilung eines Nutzungsrechtes 19,00 EUR
 - b) Für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes 6,00 EUR
- 3) Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes 6,00 EUR
- 4) Zweitschrift eines Grabstätten Nachweises 5,00 EUR
- 5) Zulassung für gewerbliche Arbeiten
 - a) für die Dauer eines Jahres 19,00 EUR
 - b) für eine einmalige Tätigkeit 5,00 EUR
 - c) Erteilung einer Einfahrtgenehmigung 5,00 EUR

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofsgebühren der Stadt Bad Blankenburg vom 29.07.2005 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 26.03.2012 außer Kraft.

Bad Blankenburg, den 01.09.2018
Stadt Bad Blankenburg

Mike George
Bürgermeister

(Siegel)

– Ende des amtlichen Teiles –

**3. BAD BLANKENBURGER
ADVENTSMEILE**
SA, 01.12.2018 ab 14 UHR

mit Gewinnspiel

Traktor-Shuttleservice zu allen 35 Advents- Meilensteinen